

VDS

Informations- dienst

NR. 3

28. Nov. 1975

Dokumentation zur 'Inneren Sicherheit'

I	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens (CDU/CSU).....	1
II	Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes. "Verteidigerausschluß" (Vorlage der Bundesregierung).....	5
III	Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereini- gungen (CDU/CSU).....	9
IV	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafpro- zeßordnung, des Gerichtsverfassungs- gesetzes und der Bundesrechtsanwalts- ordnung (SPD/FDP).....	13
V	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichte- rung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen (Bundesrat).....	17

VORWORT

Der VDS-Vorstand hatte schon seit längerer Zeit die Herausgabe einer Dokumentation zur inneren Sicherheit geplant.

Der Zentralrat vom 24. 11. 1975 hat in einem Beschuß den Vorstand noch einmal aufgefordert, diese Dokumentation vorzulegen.

Das vorliegende Material soll den ASTen und Fachschaften die Möglichkeit geben, in der Diskussion über die Fragen "Der inneren Sicherheit" die entsprechenden Gesetzesvorlagen und Begründungen zur Hand zu haben.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung möchten wir auf die Broschüre der Ev. Studentengemeinde Stuttgart hinweisen, die dazu eine Reihe von Beiträgen enthält.

Ferner möchten wir Euch noch einmal in diesem Zusammenhang auf den Info-Dienst Nr. 2 der VDS hinweisen, in dem die wichtigsten Auszüge aus dem neuen Polizeigesetzentwurf abgedruckt sind.

November 1975

Für den Vorstand

Ali Piffl

INPRESSUM:

HERAUSGEBER: VEREINIGTE DEUTSCHE STUDENTENSCHAFTEN (VDS)
53 BONN, KAISERSTR. 71 TEL: 631626

REDAKTION: VDS VORSTAND VERANTWORTLICHER REDAKTEUR A. PISSL

DRUCK: EIGENDRUCK I. SELBSTVERLAG AUFLAGE 5000

ERSCHEINT 14TÄGIG IM SEMESTER

ANZEIGENVERWALTUNG: U. KLIMMEK, A. PISSL

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (1/3) — 430 00 — Ge 4574

Bohn, den 28. November 1974

As dem Präsidenten
des Deutschen Bundesrates

Hiermit überreiche ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 413 Sitzung am 6. November 1974 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundesrates herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt
Dieser Gesetzentwurf lag dem Bundestag am 15.3.1975 zur ersten Beratung mit anschließender Überweisung an die zuständigen Ausschüsse vor.

Anlage 2 wird in folgenden nicht dokumentiert.
Fodder 1975 zur ersten Beratung mit anschließender Überweisung an die zuständigen Ausschüsse vor.

Anlage 2 wird in folgenden nicht dokumentiert.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 125 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - "(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinaten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützen, so wird derjenige, der sich der Menschmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.";

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

2. § 126 erhält folgende Fassung:

§ 126 Androhung von Straftaten

- Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

- einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),

- eine Vergiftung (§ 229),

- eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,

- einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),

- eine gemeinschaftliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, dies § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis J, der §§ 311 b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c, 317 oder 324 oder 6 Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen

andacht oder wider dessenes Wissen vorlässt, die Verwirklichung einer solchen rechtswidrigen Tat stehe bevor, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn durch die Handlung der Ablauf des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern oder Leistungen oder die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung verhindert oder erheblich gestört wird."

3. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 130 a Befürwortung von Gewalttätigkeiten

- Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit fordert oder befürwortet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

4. § 140 erhält folgende Fassung:

§ 140 Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 126 Abs. 1 oder § 138 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bejohnt oder in einer Weise die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, nachdem sie begangen oder ihre Begehung ver sucht worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

VDS

5. In § 24 I wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines derartigen Verbündens beabsichtigt.“

Artikel 1 2

Aenderung des Versammlungsgegesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge friedlich und ohne Waffen zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen friedlich und ohne Waffen teilzunehmen. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Recht hat für eine bestimmte Versammlung seiner nicht, wer durch diese Versammlung Bestrebungen unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gerichtet sind.“

2. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 4

Eine Versammlung ist öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn dazu öffentlich ein nicht auf bestimmate Personen beschränkter Teilnehmerkreis eingeschlagen wurde (§ 2 Abs. 1), der Teilnehmerkreis nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist oder der Versammlungsort ein öffentlicher Platz oder eine öffentliche Straße ist.“

3. § Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 fällt und im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.“

4. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 5 a

Eine Ausländerversammlung, die eine politische Befürchtigung darstellt, kann außer aus den

in § 5 genannten Gründen auch verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnunggefährdet ist.“

5. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 fällt und im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.“

c) nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. als Leiter den in einer öffentlichen Versammlung entstandenen Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.“

Artikel 3 Berlin-Klausel

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.



Begründung**A. Allgemeines**

Es ist die besondere Aufgabe des Staates und seiner Organe, die öffentliche Sicherheit und das Gewaltfreiheit zusammenleben seiner Bürger zu gewährleisten. Darüber hinaus gebietet es auch die Fürsorgepflicht der zunehmend gefährdenden Angehörigen der Ordnungskräfte, den Auswüchsen mit Nachdruck zu begegnen.

Als Markstein dieser gefährlichen Entwicklung sahen herausgegriffen die Ausschreitungen in München während der Olympischen Spiele im September 1972, der Sturm auf das Rathaus in Bonn im April 1973 und die jüngste fast bürgerkriegähnliche Situation im Februar 1974 in Frankfurt. Ergänzt wird dieses Bild durch eine Vielzahl von planmäßig vorbereiteten gewalttätigen Hausbesetzungen und Störungen des Verteilungsbetriebs an den Hochschulen. Es kommen Brand- und Bombenanschläge und die Betrunkenheit und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch Androhung oder Vortäuschung schwerwiegender Straftaten hinzu. Die gewalttätigen Ausschreitungen sind häufig planmäßig vorbereitet. Die radikalen Drahzieher rüsten sich mit Helmen, Kampfjacken, mit Eisenstangen, Schlagstöcken und Wurfschüssen aus. Sie gehen oft in gestaffelter Kampfformation gegen die Polizeibeamten vor. Die Brutalität der Maßhandlung von einzelnen Beamten reicht — so etwa bei den Ausschreitungen in Bonn und Frankfurt — an versuchte Tötungsdelikte heran.

Bei den Ausschreitungen in München im September 1972 wurden fast 60 Polizeibeamte z. T. erbärmlich verletzt. Hohe Sachschäden — wie bei dem Sturm auf das Bonner Rathaus — kommen hinzu. Diese Eskalation der Gewalt wird nicht zuletzt gefordert durch Verbreitung von gedruckten „Handbüchern für die Stadtguerilleros“, „Handbüchern für Hausbesitzer“ und ähnlichen Schriften, in denen einzelne Methoden der Gewaltanwendung, die Herstellung und Verwendung von Waffen, Molotow-Cocktails, Brandbomben usw. genau geschillert sowie taktische Anweisungen etwa für die Verteidigung besetzter Häuser gegeben werden.

Drucksache 7/2854**Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode**

1. Der Menge in diesem Stadium anschließen oder sich nicht aus ihr entfernen.
2. Der Tatbestand der Androhung eines gemeinschaftlichen Verbrechens (§ 126 StGB) wird auf in der letzten Zeit sich häufende Fälle der Androhung anderer schwerwiegender Straftaten oder ihrer Vorausblickung erweitert.
3. Zur Bekämpfung von Gewalt bereits im Vorfeld wird ein Straftatbestand (§ 130 a StGB) gegen Propagierung von Gewalt und gegen Anleitung zu Gewalthandlungen geschaffen.

Darüber hinaus ist auch eine Änderung des geltenden Versammlungsgesetzes geboten. Hier stehen folgende Verbesserungen im Vordergrund:

1. In Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 1 GG ist der Grundrecht heraustritt, daß nur friedliche und waffenlose Versammlungen zulässig sind und daß niemand das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er zur Propagierung verfassungfeindlicher Bestrebungen mißbrauchen will.
2. Die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Auftzug ist wieder unter Strafe zu stellen und das Anwesenheitsrecht der Polizei in öffentlichen Versammlungen durch eine bewehrte Norm zu schützen.
3. Der Zunahme von Aktivitäten bestimmter Ausländergruppen ist durch eine differenzierte Versammlungsgesetzliche Behandlung von Deutschen und Ausländern zu begegnen.

Auf die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsausübung können sich diejenigen, die Gewalttätigkeiten propagieren oder unterstützen, nicht berufen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt nur für friedliche Versammlungen (Artikel 8 Abs. 1 GG). Wer das Grundrecht der freien Meinungsausübung in Anspruch nimmt, hat die Schranken zu beachten, die ihm durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze im Hinblick auf die Grundrechte anderer und die Erfordernisse des geordneten Zusammenlebens aller gezogen sind (Artikel 5 Abs. 2 GG). Den Grundrechten der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsausübung kommt als Grundlage der politischen Willensbildung im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat hoher Rang zu. Ihr Name aber wird missbraucht, wenn unter ihrem Deckmantel Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen propagiert, durchgeführt und unterstützt werden.

Zur Bekämpfung der Gewalttätigkeiten erscheint neben Verbesserungen im Bereich der praktischen Verbrechensverhütung und -bekämpfung ein Eingreifen des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Strafrechts Schritt des gefährdeten Gemeinschaftsfriedens geboten. Das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StRG) vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505) hat, wie Ereignisse der jüngsten Zeit beweisen, das Ziel eines ausreichenden und wirksamen Schutzes des Gemeinschaftsfriedens nicht zu erreichen vermocht. Erkannte Lücken im Strafenschutz müssen geschlossen und unpraktikable oder zu eng gefasste Strafvoorschriften so geändert werden, daß sie den Erfordernissen einer nachhaltigen Bekämpfung gewalttätiger Straftaten hinzu. Die gewalttätigen Ausschreitungen sind häufig planmäßig vorbereitet. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck im wesentlichen folgende Änderungen des Strafgesetzbuchs¹⁾ vor:

1. Die im geisteten Recht nur gegen aktive Täter und Teilnehmer an Gewalttätigkeiten sowie gegen „Anheiter“ gerichtete Strafordnung des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) wird mit gemildertem Straftahmen in den Fällen, in denen die Menschenmenge bereits Friedensstörend zur Unterstützung von Gewalttätern übergegangen ist, grundsätzlich auf Personen ausgedehnt, die sich gegen den sich die Strafordnung richtet, kann seine Ausschreitung in der Deckung durch die Menge der Sympathisanten und Neigierigen ohne größeres Risiko begehen. Die aktiven Gewalttäter werden durch die umstehende Menge „abgeschirmt“. In den meisten Fällen ist es nicht einmal möglich, die Tatbeiräge der „Hauptakteure“ und ihre Identität — etwa durch Film — festzustellen. Daß eine solche Strafverfolgung den öffentlichen Frieden nicht nachdrücklich zu schützen vermag, liegt daran, daß auf der Hand. Auch der Rückgang der Verurteilungen seit 1970 untermauert diese Feststellung. Während im Jahre 1969 noch 200 Täter wegen Landfriedensbruchs überführt werden konnten, sank diese Zahl im Jahre 1970 auf 72 und im Jahre 1971 auf 100.
- Der Entwurf läßt die geltende Fassung des § 125 Abs. 1 StGB unberührt. Er knüpft an die 1. Alternative von § 125 Abs. 1 StGB an und stellt mit der Einfügung von Absatz 2, kriminalpolitischen Bedürfnissen und den Erkenntnissen der Massenpsychologie entsprechend, in beschranktem Umfang Fälle des Anschlusses oder des Sich-Nicht-Entfernen aus einer gewalttätigen Menge unter Strafe. Nach allen Erfahrungen übt die Masse auf den einzelnen eine eigentümliche Sogwirkung, verbunden mit einem Solidarisierungsfeeling, aus. Unterstützt eine Menschenmenge Gewalttätigkeiten, die aus ihr heraus mit vereinten Kräften begangen werden, so vermittelte die Masse den Aktivisten Schutz und zugleich Ansporn, weil diese in ihr und durch sie in die Lage versetzt werden, ohne großes Risiko der Entdeckung Gewalthandlungen zu begehen. Je größer der Zulauf einer solch untrüglichen Menschenmenge erhält, um so mehr steigt sich die Gefahr unkontrollierbarer Reaktionen, die den Anschluß an eine gewalttätige Menge wird, damit zum kriminogenen Faktor und zum sozialschädlichen Verhalten.
- Neben einem erheblich gemilderten Straftahmen ist der insbesondere als Auflösungsbestand gedeckte Anwendungsbereich im Verhältnis zu Absatz 1 aus rechtstatutlichen Gründen auch in anderer Richtung eingeschränkt. Er knüpft nur an die erste Alternative von § 125 Abs. 1 StGB, also an Fälle an, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit begangen werden. Anders als in der zweiten Alternative von § 125 Abs. 1 StGB ist hier die Unfriedlichkeit der Menge bestreitbar geworden. Wer sich in diesem Stadium einer Menschenmenge noch anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, handelt in hohem Maße sozialschädlich.
- Nach einer in der Rechtsliteratur (vgl. Drehler, SiGR, 34. Aufl., Ann. 3 A zu § 125) verbreiteten Meinung ist die erste Alternative des § 125 Abs. 1 StGB bereits dann anwendbar, wenn aus einer Menschenmenge mehrere mit vereinten Kräften Gewalttäte begehen, die Menge selbst dadurch aber noch nicht zu einer unfriedlichen wird. Demgegenüber macht der Entwurf in Absatz 2 die Straftatbestrafung abhängig, daß der Menge selbst bereits ein friedestifternder Charakter innewohnt. Dies bedeutet, daß der Tatbestand nicht eingreift, wenn die Menge den entsprechenden Fassung das Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht ausreichend zu gewährleisten vermugt.
- Der „harte Kern“ gewalttätiger Demonstrantien,

¹⁾ Der Entwurf legt das Strafgesetzbuch in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) zugrunde.

auch nur neutral gesetzbersteht; Voraussetzung ist vielmehr, daß die Menge sich zu den Gewaltakten hin bekann und diese in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstellt. Dies kann in verschiedenster Form, insbesondere auch durch psychische Unterstüzung, z. B. durch Beifallschreien, geschehen, wenn dann nur den Ttern der Gewaltakte die Rücksicht in der Menge zu erkennen gegeben wird.

Strafbar ist nur die versetzliche Begehungswweise. Absatz 3 schränkt den Täterkreis des Absatzes 2 weiter ein. Vom Tatbestand werden Personen nicht erfaßt, die sich in Ausübung dientlicher oder beruflicher Pflichten in der Menge befinden und diesen Rahmen nicht überschreiten. Der Tatbestandsabschluß hat Bedeutung etwa für Zivilkleider, Arzte und Kriminalbeamte, für Barrikatersteller, Ärzte und Sozialärzte.

2. Zu Nummer 2 (§ 126 StGB)

Die geltende Fassung des § 126 StGB stellt die Ahdrohung eines gemengedrohlichen Verbrechens unserer Strafe, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird. Diese Sturzvorschrift hat sich nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit in verschiedener Hinsicht als zu eng erwiesen. Der Rechtsfrieden wird nicht nur durch Androhung etwa von Sprengstoffverbrechen, sondern besonders auch von anderen schwerwiegenden Straftaten erheblich bedroht. In letzter Zeit gehäute Drohungen mit Gefehlnahme, expressischen Menschenraub oder anderen Gewaltakten beweisen dies eindrücklich. Der Entwurf verucht, dieser Entwicklung durch Erweiterung des Straftatenkatalogs zu begegnen. In teilweiser Anlehnung an den in § 130 StGB niedergelegten Katalog wird auch hier eine Reihe anderer schwerwiegender Straftaten, insbesondere Gewalttaten, auingenommen. Dadurch soll Möglichkeit einer weiteren Erstalement rechtzeitig Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus ergänzt der Entwurf den Straftatbestand um den Fall der Vortäuschung einer der genannten schwerwiegenden Straftaten. Damit werden außer nicht ernstlichen Androhungen auch Vorstöße gegen Täter erfaßt. Dritte beachtliche Neuerungen sind die Voraussetzung einer bestimmt Straftat, Unterkunft in einem öffentlichen Gebäude. Damit soll den häufigen Bombendrohungen der letzten Jahre entgegengewirkt werden. Hier handelt es sich oft um chrt erstatt gemeine Ankündigungen, die dennoch in der Regel umfangreiche Abwehrreaktionen stacheln und privater Stellen auslösen.

Der Entwurf verzichtet gegenüber der Fassung des § 126 StGB auf die Voraussetzung einer bereits eingetretene Störung des öffentlichen Friedens. Er läßt vielmehr in Anpassung an § 130 StGB und § 130 a des Entwurfs die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens genügen. Sozialärzten und strafw. Ärztin ist die Tat nicht nur, wenn die Akte

drohung des Gefüls der Rechtssicherheit bei einem Teil der Bevölkerung bereits tatsächlich erreicht hat — was auch im Nachweis Schwierigkeiten bereitet —, vielmehr erscheint Strafdrohung bereits für den Fall am Platz, daß die Androhung zur Sicherung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Darüber hinaus dient diese Formulierung der Vereinheitlichung der Tatbestandsfassungen der §§ 126, 130, 130 a.

Der Entwurf sieht als Strafdrohung Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Absatz 2 führt eine verschärfte Strafdrohung für besonders schwere Fälle ein. Anlaß dafür sind besonders tragende Fälle, in denen etwa eine ganze Stadt in Angst und Schrecken versetzt oder durch Bombardierungen gegen Verkehrsmittel und wichtige öffentliche Einrichtungen das öffentliche Gemeinschaftsleben teilweise lahmelegt wird.

3. Zu Nummer 3 (§ 130 a StGB)

Augensichtlich, sich häufiger öffentlicher Aufzehrungen zu Gewalthandlungen und zum gewalttaten Umatz sowie der zunehmenden Verbreitung von Handbüchern und Druckschriften mit genauer Anleitung zu den verschiedenen Methoden der Gewaltanwendung ist die Schaffung eines Straftatbestandes gegen allgemeine Propagierung von Gewalt geboten. Mit den Strafvorschriften des geltenden Rechts können solche Auswüchse kaum nachhaltig bekämpft werden, weil sie häufig in allgemeiner Form angesiedelt sind, so daß die Vorschriften über die Anstellung oder § 111 StGB nicht anwendbar sind. Analog wie in den Fällen des § 131 StGB muß jedoch auch bei allgemeiner Propagierung von Gewalt angenommen werden, daß diese aggressive-stimulierend written und bei bestimmten prädisponierten Adressaten die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern kann. Dasselbe muß für Handbücher und sonstige prätitive Anleitungen zu Gewaltakten gelten. Nachdem § 140 StGB schon die nachdrückliche öffentliche Billigung bestimmter Straftaten zum Straftatbestand erhoben, soll diese aggressive-stimulierende Taten, die Billigung muß — entsprechend § 130 a des Entwurfs — geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören und öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften einzufordern.

Die Neufassung des § 140 StGB dient der Anpassung an § 130 a des Entwurfs.

Ausgedehnt wird der Tatbestand auf Belohnung und Billigung der in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtmäßigen Taten. Die Billigung muß — entsprechend § 130 a des Entwurfs — geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören und öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften einzufordern. Der Straftatbestand des geltenden § 140 StGB erscheint überholt. Eine Anpassung an den im Urteilsgerichtshof vergleichbaren § 130 a des Entwurfs erscheint auch insoweit geboten.

5. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 241 StGB

§ 1 der Anpassung an die zweite Variante des § 1 StGB.

ein — häufig auch in theoretisierende Form gekleidete — Eintritte für die Begehung der genannten Straftaten oder Bedrohungen.

Sozialrächtlich werden beide Handlungswiesen in der Regel erst, wenn sie öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften und ähnlichen verkörperten Darstellungen begangen werden. Der Tatbestand wird hierauf beschränkt.

Die Handlungen müssen darüber hinaus geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Damit sollen einerseits bloße „Biertischgespräche“, andererseits Handlungen, die den inländischen öffentlichen Frieden nicht berühren, aus dem Strafbarebereich ausgeschlossen werden.

In Absatz 2 wird die Anleitung zu den in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtmäßigen Taten oder

Bedrohungen mit Strafe bedroht. Damit sollen neben mündlichen Unterweisungen insbesondere die schon erwähnten Handbücher und ähnliche Flugschriften strafrechtlich erfaßt werden, in denen einzelne Methoden der Gewaltanwendung geschöpft werden.

Der Entwurf schreibt auch hier den Tatbestand — rechtstaatlichen Erfordernissen entsprechend — auf den Fall ein, daß sich der Täter durch sein Verhalten dafür einsetzt, daß solche Straftaten oder Bedrohungen begangen werden. Dadurch wird vermieden, daß sich beispielweise ein Wissenschaftler strafbar macht, der eine Schrift über die Wirkungsweise von Sprengstoffen in Kenntnis der Tatsache veröffentlicht, daß nach seinen „Anleitungen“ von anarchistischen Gruppen Bomben hergestellt werden.

In allen Fällen des § 130 des Entwurfs wird es ausreichend, daß die Gesamtanwendung der Darstellung entlasten, wenn er sich am Ende einer gewalt-propagierenden Schrift bloß verbal von den vorhergehenden Ausführungen distanziert.

Der im Entwurf vorgeschahene Straftatbestand von Freiheitstraube bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erscheint ausreichend.

4. Zu Nummer 4 (§ 140 StGB)

Die Neufassung des § 140 StGB dient der Anpassung an § 130 a des Entwurfs.

Ausgedehnt wird der Tatbestand auf Belohnung und Billigung der in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtmäßigen Taten. Die Billigung muß — entsprechend § 130 a des Entwurfs — geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören und öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften einzufordern. Das Parteienprivileg bleibt unberührt.

5. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 241 StGB

§ 1 der Anpassung an die zweite Variante des § 1 StGB.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (§ 1 VersammIC)

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Angesichts einer zunehmenden Bereitschaft, Gewalt als legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung zu bejahen, ist es eroboren, das Friedegebot des Grundgesetzes und die dort erwähnte Waffenlosigkeit im Versammlungsgesetz ausdrücklich zu wiederholen.

Zu Buchstabe b

Wie alle Freiheiten des Grundgesetzes unterliegt auch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Vorbehaltsschränken. Dies bedeutet nach ganz überwiegender Auffassung, daß die Ausübung des Versammlungsgesetzes u. a. nicht gegen die elementaren Verfassungsgrundsätze und Grundsatzentscheidungen von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, Artikel 8 Ann. IV 1 und Artikel 2 Anm. IV 2 e. LG Hannover in NJW 1969, 1038, ähnlich Maunz-Düring-Hertzog, Grundgesetz, 3. Aufl. Artikel 8 Rnrr. 80; ferner von München, Grundgesetz Artikel 8 Kür. 80 und Artikel 2 Rdnr. 31; Wolff, Verwaltungsrecht III, 3. Aufl. 1973, § 131 II b; Dieter-Gintzsch, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 3. Auflage, § 1 Rdnr. 68 bis 71).

Dazu gehört auch die freiheitliche demokratische Grundordnung (BVerfGE 2/11; 5, 85 ff.).

Die neue Vorschrift soll der Klarstellung der Grundgesetzmäßigkeit gegenüber jenen die geschaffenen, öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen auch dann zu verbieten oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 VersammIC erfüllt sind.

Das Parteienprivileg bleibt unberührt.

2. Zu Nummer 2 (§ 4 VersammIC)

Das geltende Versammlungsgesetz enthält keine Definition der „öffentlichen Versammlung“. Das hat in der Praxis insbesondere im Zusammenhang mit der Einsendung von Polizeibeamten nach § 122 VersammIC zu Schwierigkeiten dadurch geführt, daß der Versammlungsteilnehmer, obwohl der Teilnehmerkreis nicht auf individuell bestimmte Personen beschränkt war, die Legaldefinition im § 4 des Entwurfs soll Klarheit schaffen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes auch auf die Fälle der Vortäuschung, daß Verbrechen „geplant“ seien, verändert den Charakter des Tatbestandes. Die Erweiterung dient nicht mehr nur dem Schutz der Rechtspflege, vielmehr werden Präventivvorgänge davor geschützt, daß sie zur Abwendung angeblicher Straftaten umdutzt werden. Diese Erweiterung ist gerechtfertigt, weil Staatsorgane — im wesentlichen die Polizei — durch undizierte Präventivmaßnahmen gehindert werden, ihren wirklichen Aufgaben nachzugehen. Allerdings sollte sich die Erweiterung des Tatbestandes nicht auf die Ankündigung aller Straftaten beziehen. Die Ankündigung geringfügiger Delikte ist kaum von praktischer Bedeutung und wird, wenn sie vorkommt, die Polizeibehörden nicht ernsthaft stören können. Die Ankündigung schwerer Gewalttaten allerdings zwinge die Polizei, aus Präsentationsgründen sofort tätig zu werden, um schwere Schädigungen zu verhindern. Deshalb ist es angezeigt, den neuen Tatbestand des § 145 d StGB auf die schweren Delikte des § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB [neu] zu beschränken.

Absatz 1 des Tatbestandes in der Fassung des Entwurfs betrifft die Fälle, daß den zuständigen Behörden eine Straftat (Nummer 1) oder eine „geplante“ Straftat (Nummer 2) vorgelegt wird. Der Begriff „Pflanzung“ ist ebenso wie in § 126 Abs. 2 StGB [neu] vermieden und wie dort eingegrenzt worden. Auch hier bezeichnet der Tatbestandsbegriff „die Verwirklichung einer Straftat steht bevor“, nicht nur Verbreitungshandlungen, sondern auch Taten, die sich schon in der Ausführung befinden. Unschädlich ist dabei, daß die bereits strafbare Ausführung oder der strafbare Versuch sowohl von der Nummer 1 wie der Nummer 2 des Tatbestandes erfaßt ist.

Zuschüsse über dem Beteiligung am einer Straftat oder einer bevorstehenden Straftat sind nach Absatz 2 strafbar. Der Begriff „bevorstehend“ in Absatz 2 Nr. 2 knüpft an alle Tatbestandsmomente des Absatzes 1 Nr. 2 an.

Wie im geänderten Recht — so auch in § 126 Abs. 2 StGB [neu] — wird der subjektive Tatbestand des Straftat bestrebt, daß die Täterschaft wider besseres Wissen erfolgen muß.

Die Strafdrohung ist erhöht worden. Eine Angleichung an die Strafdrohung des §§ 126, 130 e, 140 StGB erscheint angemessen.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Des Gesetz bedarf keiner besonderen Einführung. Es berücksichtigt bereits das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StRfG) vom 4. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 712 — und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und könnte deshalb mit diesen Gesetzen in Kraft treten.

zu Nummer 6

Nach § 241 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht.

zu Nummer 8

Nach § 241 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht.

Deutscher Bundestag 7. Wahlperiode

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVfRG)

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts. Er schlägt Änderungen der Strafprozeßordnung und andere Gesetze vor, die im wesentlichen auf Grund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften vordringlich geworden sind.

B. Lösung

Zur Verwirklichung dieses Ziels sieht der Entwurf folgende Regelungen für die Ausschließung von Verteidigern in § 4:

- Auswahl des Pflichtverteidigers durch den Beschuldigten
- Änderung der Eidesschriftarten,
- Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für staatlich anerkannte Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Soziapädagogen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, die im bestimmt öffentlicher Beratungssitzungen tätig sind.
- Maßnahmen zum Schutz von jugendlichen Zeugen im Strafverfahren

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Fraktion Z. CDU/CSU zum Schutz von Kindern als Zeugen im Strafprozeß enthält in Einzelheiten sehr abweichende Vorschläge zum Schutz kindliche und jugendlicher Zeugen im Strafverfahren.

D. Kosten

Übersicht über die Kosten des Entwurfs

keine

Gesamtkosten

Deutscher Bundesrat — 7. Wahlperiode**Drucksache 7/2854 Deutscher Bundesrat — 7. Wahlperiode**

3. Zu Nummer 3 (§ 5 VersammG)
Diese Nummer ist eine Folge von Nummer 1 Buchstabe b.

4. Zu Nummer 4 (§ 5 a VersammG)
Das Versammlungsgebot enthält bisher keine ausländerbewogenen Vorschriften. Zur Zeit seiner Entstehung war die Zahl der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland verhältnismäßig gering, so daß besondere Regelungen für Ausländer entbehrlich erschienen. Dieses Bild hat sich seitdem entscheidend verändert. Die hohe Zahl ausländischer Arbeitnehmer und ihr teilweise langjähriger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben das Problem der wahlstein zahlreicher Ausländer gegenüber den wirtschaftlichen, sozialen, aber auch allgemeinen politischen Verhältnissen in ihren Heimatländern gesteigert und damit ihre Negierung gefordert, kritischen Änderungen Nachdruck zu geben, wozu sich Demokratien als eine besonders effektive Ausdrucksform geraden abheben. Diese Aktivitäten bestimmter Ausländergruppen richten sich überwiegend gegen ausländische Miltärs in ihrer Heimatstaaten. Sie richten sich aber nicht selten auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Da nach den jährlichen Berichten des Bundesministers des Innern zu Fragen des Verfassungsschutzes die ausländischen Arbeitnehmer zunehmend von in- und ausländischen Extremisten mit dem Ziel umworben werden, eine Massenbasis für politische Aktionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, kann dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden. Dieser Entwicklung ist durch gesetzgebende Maßnahmen Rechnung zu tragen. Eine differenzierte versammlungsrechtliche Behandlung von Deutschen und Ausländern begrenzt keinen verfassungsgeschichtlichen Bedenken, da Artikel 8 Abs. 1 GG das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur allen Deutschen einräumt. Die vorgesehene Regelung steht auch in Einklang mit Artikel 11 Abs. 2 der Kovention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Das neue § 5 soll die Möglichkeit geschaffen nicht mehr fahrlässig, die Auflösungskräfte nach § 116 OWiG auch als Ordnungswidrigkeit nach § 116 BGStGB verfolgt werden. Diese Nummer ist eine Folge von Nummer 1 Buchstabe b.

Die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 1 VersammG, die ein Verbot oder Auflagen unter dem Vorbehalt einer „unmittelbaren“ Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit stellt, ist unzureichend und hat in der Praxis gelegentlich zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. „Unmittelbare“ Gefährdung bedeutet, daß der drohende Schadenseintritt so nahe sein muß, daß er jederzeit, unter Umständen sofort, eintreten kann (vgl. Dietel-Gintzel, a. O. Rdnr. 11 zu § 15 mit weiteren Hinweisen). Da aber § 15 verhängungen unter freiem Himmel und Auflüge 48 Stunden vor Bekanntgabe angemeldet werden müssen, könnte von einer unmittelbaren Gefährdung in Betracht kommen. Das Wort „unmittelbar“ wird daher gestrichen. Die Worte „nach den Umständen“ werden gestrichen, um die Vorschrift an den neuen § 5 anzupassen.

9. Zu Nummer 9 (§ 23 VersammG)
Der neue § 23 entspricht im wesentlichen dem früheren § 23 VersammG, der durch Artikel 3 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StRfG) vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) aufgehoben wurde. Der frühere § 23 VersammG wurde teilweise durch eine Neufassung des § 111 StRfG ersetzt. Artikel 1 Nr. 2 des 3. StRfG ersetzt. Danach kann derzeitige, der zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Auflug auffordert, als Anstifter zu einer Überleitung nach § 29 Nr. 1 VersammG bestraft werden. Diese Strafvorschrift wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in eine Bußgeldvorschrift umgewandelt (Artikel 81 Nr. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469). Damit wäre eine strafrechtliche Abhandlung der Auflöderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Auflug nicht mehr fahrlässig, die Auflösungskräfte nach § 116 OWiG auch als Ordnungswidrigkeit nach § 116 BGStGB verfolgt werden. Diese Nummer ist eine Folge von Nummer 1 Buchstabe b.

5. Zu Nummer 6 (§ 13 a VersammG)
Diese Nummer ist eine Folge von Nummer 1 Buchstabe b.

6. Zu Nummer 6 (§ 13 a VersammG)
Diese Nummer ist eine Folge von Nummer 1 Buchstabe b.

7. Zu Nummer 7 (§ 14 VersammG)
Die zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten gegenüber Ausländerversammlungen stehen unter dem Vorbe-

halt einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Auflug gegeben. Der Entwurf bewirkt nämlich als Vorschlag, Der Entwurf sieht daher vor, daß die Auflöderung auch in Zukunft als Straftat verfolgt werden kann. Nur darüber kann der Besandlungen Sozialschließlichkeit eines

Handlung nicht entsprechen.

FRISSEURE UND TANKWARTE**SOILLEN SPITZEL WERDEN**

Ein dichtes Netz von Informanten will das Bundesamt für Verfassungsschutz bilden. Jeder Spitzel aufzuhauen, ließ man bei der neuen Amtseinführung „T“ (Terroristen) durchschicken. Bei der Erfüllung des Informanteneinsatzes will man auf Beruflichkeit aufsetzen, mit starken Punkturkuren, Beruflichkeit, Fahrzeughalter, Kollegen aus der chinesischen Polizei, Agenten aus der Kriminalpolizei, allen Verdecktage, Freunde und Tankwarte bestreiten. Weitere sollten in den nächsten Tagen über „Ver-

Drucksache 7/2854 Deutscher Bundesrat — 7. Wahlperiode

solchen Verhaltens in angemessener Weise Rechnung getragen werden. § 116 OWiG tritt demgegenüber zurück. § 21 n. F. OWiG. Die Strafvorschrift soll sowohl für gesetzliche verbotene Versammlungen und Auflüge (vgl. z. B. § 16 VersammG) als auch für solche gelten, die durch Verwaltungsakt im Einzelfall untersagt werden.

Der Strafraum ist gegenüber dem früheren § 23 auf ein Jahr Freiheitsstrafe begrenzt.

10. Zu Nummer 10 (§ 29 VersammG)**Zu Buchstabe a**

Diese Vorschrift entspricht dem früheren § 29 Nr. 4 VersammG. Die Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Auflzug wird nach § 29 Nr. 1 VersammG als Übertretung (ab 1. Januar 1975 als Ordnungswidrigkeit) geahndet. Dasselbe soll wegen der Vergleichbarkeit des Unrechtsgehalts auch für den gelten, der sich aus einer aufgelösten Versammlung oder einem aufgelösten Auflug nicht unverzüglich entfernt. Artikel 2 des 3. StRfG ist kein gleichwertiger Ersatz. Buchstabe b ist eine Folge von Buchstabe a.

III. Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Es wird vorgeschlagen, das Gesetz am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft zu setzen, damit eine angemessene Frist für die Unterrichtung der Praxis verbleibt. Im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 gegebenenfalls eine Übergangsvorschrift eingefügt werden (vgl. die allgemeine Begrundung, Fußnote).

Harte Töne aus Süddeutschland**Stuttgart und München: Terroristen-Banden schärfer bestrafen**

STUTTGART, 8. Mai (Reuters). Künftig soll nach dem Willen der baden-württembergischen Landesregierung und Gesezgebende von Verbrechen, die Nichtausübung von Verbrechen und Teilbedrohung des neuen 12a StGB erweitert werden. Wer von einer terroristischen Bande und Unterstützung schwerer krimineller Vereinigungen verübt hätte, nicht unverzüglich Anzeige erstattet, soll knapp mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren belastet werden können.

Bei eingesetztem Menschenraub und Geiselnahme sollen dem Entwurf zufolge auch Angehörige der Täter, Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte auf Anzeige verpflichtet sein. Ein Verstoß gegen eine solche Verpflichtung wird hießiger nur bei Mord, Todestat und Völkermond unter Strafe gestellt. Der Entwurf sieht auch eine Änderung der Paragraphen 12a (Strafgesetzbuch). Diese Gesetzesvorarbeit soll nach Filthingers Wörtern, Terrororganisationen und ihnen die Bildung krimineller Vereinigungen als Verbrechen unterstellt und mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren belegt werden. (Paragraf 12a (Strafgesetzbuch)). Diese Gesetzesvorarbeit soll nach Filthingers Wörtern, Terrororganisationen und ihnen die Bildung krimineller Vereinigungen als Verbrechen unterstellt und mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren belegt werden. Danach sollen auch diejenigen als Mitglieder oder Helfer krimineller Vereinigungen Verhaftungen in Untersuchungshaft, Verbannungen werden können, die in geordneten Bürgerlichen Verhältnissen leben und bei denen Fluchtgefähr nicht angenommen werden kann.

Frankfurter Rundschau

9.5.1975

blatt“ zur Mitarbeit außerufen werden. Frieseure sollen den Verfassungsschutz informieren, wenn ihre Kunden plötzlich die Haare färben lassen oder Tourents verlangen. Tankwarte sollen nicht nur auf wechselseitige Autounionen in passender Gelegenheit“ Kollegen aus der christlichen „Aggressiv“ inspirieren und „alle Freude“ tragen.“

FRISSEURE UND TANKWARTE**SOILLEN SPITZEL WERDEN**

Ein dichtes Netz von Informanten will das Bundesamt für Verfassungsschutz bilden. Jeder Spitzel aufzuhauen, ließ man bei der neuen Amtseinführung „T“ (Terroristen) durchschicken. Bei der Erfüllung des Informanteneinsatzes will man auf Beruflichkeit aufsetzen, mit starken Punkturkuren, Beruflichkeit, Fahrzeughalter, Kollegen aus der chinesischen Polizei, Agenten aus der Kriminalpolizei, allen Verdecktage, Freunde und Tankwarte bestreiten. Weitere sollten in den nächsten Tagen über „Ver-

ZU Artikel 3 (Berlin-Klausel)
Das Anwesenheitsrecht der Polizeibeamten nach § 12 und § 18 Abs. 1 i. V. m. § 12 VersammG ist derzeit nicht bewährt. Dies hat sich in der Praxis insbesondere in jüngster Zeit als abträglich erwiesen. Diese Lücke soll durch eine entsprechende Vorschrift geschlossen werden.

ZU Artikel 4 (Inkrafttreten)
Das Gesetz am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft zu setzen, damit eine angemessene Frist für die Unterrichtung der Praxis verbleibt. Im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 gegebenenfalls eine Übergangsvorschrift eingefügt werden (vgl. die allgemeine Begrundung, Fußnote).

VDS

• § 138 e.

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verächtig ist.
 1. , als der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Bestätigung oder Hehrelei wäre,
 2. durch die Verteidigung einen Parteivertrag zu begehen.

(2) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voreserstellungen nicht mehr vorliegen.

§ 138 b

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74 a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsvorlesungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 136 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Strafaltens des Landesverrates oder einer Gefährdung der Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches zum Ge- genstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 138 c

(1) Die Entscheidungen nach §§ 130 e, 130 b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorliegenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof abhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes abhängig, so entscheidet ein anderer Senat.
 (2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren abhängig ist. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängt, kann außerdem, daß die Flucht des Verteidigers aus dem in § 138 a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138 b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 130 e ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. § 142 wird wie folgt geändert:

(1) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

- (2) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängt ist.
 (3) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.
 (2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zuladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte sind von dem Termin der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.
 (3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß gefasst und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2.

10. § 145 erhält folgende Fassung:

• § 146

- Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist untersagt.“

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.
 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift einzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.
 (5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

VDS

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkung**

Die am 1. Oktober 1979 in Kraft getretene Strafprozeßordnung soll umfassend reformiert, sie soll den veränderten Zeitumständen, insbesondere dem durch das Gesetzgebers geprägten Verständnis von der Bedeutung des einzelnen zur Gesellschaft, der gewandteten Strafrechtsausschau, die dem Menschen und die Bevölkerung um seine Widerstandsfähigung in den Mittelpunkt stellt, und den maßgeblichen neuen Erkenntnissen der Wissenschaften angepaßt werden. Die Aufgabe soll – dem Beispiel des materiellen Strafrechts folgend – in mehreren, aufeinander abgestimmten Teilsätzen verwirklicht werden. Änderungen, die besonders dringlich sind, müssen aus dem allgemeinen Zeitplan herausgelöst und vorgezogen werden.

Der Gesamtkontext des Strafverfahrensrechts ist durch den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens eingeleitet worden, der besondere Teilreformen der Voraufnahmen über die Verteilung zur Beratung vorliegt. Sein Ziel ist in erster Linie die Beschleunigung und Straffung des Verfahrens.

Der jetzt vorgestellte Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts enthält insbesondere Teillösungen der Voraufnahmen über die Verteilung und über das Beweisrecht, die aus verschiedenen Gründen – zum Teil aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – erledigtermaßen sind und nicht bis zur umfassenden Reform dieser Rechtsmaterien zurückgestellt werden können. Es handelt sich dabei um eine Regelung zur Ausschließung des Strafverfahrens und zur freien Wahl des Pflichtverteidigers, um eine Anwendung der Eidverschaffungen, um Maßnahmen zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen sowie um die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen, die bei bestimmten öffentlichen Beratungstreffen tätig sind.

1. Regelung zur Ausschließung des Strafverteidigers

Eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung des Verteidigers im Strafverfahren hat sich als notwendig erwiesen.

In geringsten Fällen – mit Ausnahme von § 146 StPO – Bestimmungen über die Ausschließung. Die Bedürfnisse haben versucht, diese Gesetzmäßigkeit zu schließen, und – ausgehend von der Funktion des Strafprozesses sowie der Stellung und der Aufgabe der Verteidigung – Abschließungsergänzung, durch die den Bundesverfassungsgericht hat jedoch durch Beschluß vom 14. Februar 1973 (BVerfGE 34, 233 II) festgestellt, daß die Entziehung der Verteidigungsbeauftragung weder durch Gesetz noch durch Gewohnheiten gestattet und damit die letztunterstützte

juris habe auch der 7. Deutsches Bundesgesetz jenes einstimmigen Beschlusses vom 19. Oktober 1973 (Drucks 7/105) die Bundesregierung aufgefordert, sobald es möglich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das der Ausschluß von Verteidigern in Strafverfahren geprägt wird.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung geht von folgenden Erwägungen aus:

- Die Ausschließung eines Verteidigers berührt in so hoher Maße das Interesse des Beschuldigten, die Verteidigung durch den Verteidiger seines Vertrauens führen zu lassen.
- Die Ausschließung stellt eine schwierige Praxis dar. Ein Eingriff in das Recht des Amtswalts auf freie Berufsausübung (Artikel 12 GG) darf. Sie kann über den konkreten Fall hinaus ethische Niederkreiseln nicht behindern. Da er den Beschuldigten belastet, so kann sich zwar eine Konfliktsituation ergeben, die ihm verantlosen sollte, die Fortführung der Verteidigung zu dulden. Es besteht indes kein Bedürfnis, für die wenigen Fälle, in denen der Verteidiger trotzdem des Mandat nicht niederliege, einen Ausschließungsbestand zu schaffen. Ein solches – möglicherweise standeswidriges – Verhalten kann der Beurteilung durch die Ehrengerichtsbarkeit überlassen bleiben. Wenn das Gericht in gewissen Fällen die Befreiung hat, daß wegen der belastenden Aussage eine ordnungsgrößere Verurteilung nicht mehr in vollem Umfang gewahrleiste, sei der Beschuldigte dem Anwalt das Mandat nicht entzieht, kann durch die Beurteilung einer Pflichtverteidiger neben dem Wahlverteidiger Hilfe geschaffen werden.

– Das allgemeine Interesse an einer geordneten Strafrechtspflege verlangt andererseits die Ausschließung des Verteidigers in den Fällen, in denen das Verhältnis des Verteidigers verlaßungswürdig ist, wenn er entweder dem Beschuldigten keinen Peitschendienst leistet oder seine Pflicht als Rechtsanwalt verletzt oder nicht ausabdingt ist (vgl. Dazu in NJW 1959, 1156, 1162).

– Eine Ausschließungsergänzung darf die Effizienz des Strafverfahrens nicht mehr als unvermeidbar betrachten (BVerfGE 24, 293, 306).

Ausschließungsbestände

Ausgehend von der Bedeutung der freien Verteidigungswahl und dem hohen Wert der „freien Advo-
katur“ sieht der Entwurf in Artikel Nr. 7 – §§ 138 a, 138 b – eine abschließende Aufzählung der Ausschließungsgründe vor, von einer Generalklausule wird abgesehen, die eine die Gefahr einer exten-
siven Auskaltung in sich birgt. In die §§ 138 a, 138 b sind nur die Ausschließungsbestände aufgelistet, für die im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege ein unabsehbares Bedürfnis be-
steht.

Der Entwurf sieht auch von einem Ausschließungsbestand der Nötigung oder Bedrohung des Geschwursoberhauptes sowie von einem Ausschließungsbestand der Verfehlensabschaffung ab. Gegen Nötigung und Bedrohung durch Strafanzeige und durch Einschaltung des Anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit wehren. Für die Fälle der sogenannten Verhafensabschaffung steht ebenfalls kein Ausschließungsbestand geschaffen werden. Wie die bisherigen Befür-
derungen gezeigt haben, läßt sich der schillernde und vielschichtige Begriff der „Sobeklage des Verfahrens“ nicht hinreichend klar abgrenzen, um ihn in der Katalog der Ausschließungsgründe aufnehmen zu können. Eine generalklauselartige Formulierung, um die es sich handeln müsse, wurde die Gefahr einer extensiven Auslegung und damit einer nicht zu vertretenden Einengung des Rechts auf ungehinderte Wahl des Verteidigers sowie des Grundsatzes der „freien Advokatur“ in sich bergen. Die Befürde-
rung wird im Rahmen der Maßnahmen der Strafverfahrensrechtler prüfen, mit welcher anderen gesetzlichen Maßnahmen als der Ausschlie-
bung des Verteidigers im konkreten Falle den Ver-
suchen, Strafverfahren zu sabotieren, wirksam br-
egnet werden kann. Rechtsstaatlichkeit. [...] zuständigen sind eingeteilt.

der Entwurf in „Anzahl 1 ist § 146 Neuanfang“ a. d. § 146 StPO vor, durch die eine Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger für unzulässig erklärt wird. Damit soll die Interessenscollission, die bei der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter in „Herr Regel“ gegeben ist, vorbereitet werden.

Eine Ausschließung aus anderen Gründen ist nach der abschließend Regelung des Entwurfs nicht zu lässig. So kann ein Verteidiger nicht von der weiteren Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen werden, in dem er als Zeuge vernommen worden ist. Hat der Verteidiger für den Beschuldigten entlastend ausgesagt, so wird ihm in seinen Verteidigerpflichten nicht behindern. Da er den Beschuldigten belastet, so kann sich zwar eine Konfliktsituation ergeben, die ihm verantlosen sollte, die Fortführung der Verteidigung zu dulden. Es besteht indes kein Bedürfnis, für die wenigen Fälle, in denen der Verteidiger trotzdem des Mandat nicht niederliege, einen Ausschließungsbestand zu schaffen. Ein solches – möglicherweise standeswidriges – Verhalten kann der Beurteilung durch die Ehrengerichtsbarkeit überlassen bleiben. Wenn das Gericht in gewissen Fällen die Befreiung hat, daß wegen der belastenden Aussage eine ordnungsgrößere Verurteilung nicht mehr in vollem Umfang gewahrleiste, sei der Beschuldigte dem Anwalt das Mandat nicht entzieht, kann durch die Beurteilung einer Pflichtverteidiger neben dem Wahlverteidiger Hilfe geschaffen werden.

Der Entwurf sieht auch von einem Ausschließungsbestand der Nötigung oder Bedrohung des Geschwursoberhauptes sowie von einem Ausschließungsbestand der Verfehlensabschaffung ab. Gegen Nötigung und Bedrohung durch Strafanzeige und durch Einschaltung des Anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit wehren. Für die Fälle der sogenannten Verhafensabschaffung steht ebenfalls kein Ausschließungsbestand geschaffen werden. Wie die bisherigen Befürderungen gezeigt haben, läßt sich der schillernde und vielschichtige Begriff der „Sobeklage des Verfahrens“ nicht hinreichend klar abgrenzen, um ihn in der Katalog der Ausschließungsgründe aufnehmen zu können. Eine generalklauselartige Formulierung, um die es sich handeln müsse, wurde die Gefahr einer extensiven Auslegung und damit einer nicht zu vertretenden Einengung des Rechts auf ungehinderte Wahl des Verteidigers sowie des Grundsatzes der „freien Advokatur“ in sich bergen. Die Befürderung wird im Rahmen der Maßnahmen der Strafverfahrensrechtler prüfen, mit welcher anderen gesetzlichen Maßnahmen als der Ausschließung des Verteidigers im konkreten Falle den Versuch, Strafverfahren zu sabotieren, wirksam begrenzt werden kann. Rechtsstaatlichkeit. [...] zuständigen sind eingeteilt.

Ausschließungsauskländigkeit

Der Entwurf sieht vor, die Ausschließungskompetenz dem Oberlandesgericht zu übertragen. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, soll der Bundesgerichtshof zuständig sein.

Die Kompetenz zur Ausschließung eines Verteidigers wird damit der Strafgerichtsbarkeit zugedreht. Die Ausschließung eines Verteidigers aus einem konkreten Verfahren ist ein Akt der Verfahrensgestaltung, mit dem über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere über die prozeßordnungsgelebte Verteidigung des Beschuldigten, entschieden wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14. Februar 1973 (BVerGE 34, 293, 306) hervorgehoben, daß es sich bei der Ausschließung nicht nur um eine Frage anwaltlichen Berufsrechts, sondern in erster Linie um eine Materie des Strafverfahrensrechts handelt. Es geht vorrangig um die Frage, ob ein bestimmter Verteidiger in einem konkreten Strafverfahren ordnungsgemäß verteidigt werden kann. Stundesrechtliche Fragen haben demgegenüber geringere Bedeutung. Über ein staatswidriges Verhalten des Verteidigers kann im Übrigen die anwaltsliche Ehrengerichtsbarkeit gesehnt entscheiden.

Über die Ausschließung eines Strafverteidigers soll das Oberlandesgericht und nicht das erkennende Gericht entscheiden. Hierfür ist die Erwirkung maßgebend, daß es in der Regel zu Spannungen zwischen dem Verteidiger und dem erkennenden Gericht gekommen sein wird, wenn des Gerichts oder des Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen einer Ausschließung des Verteidigers bejaht. Das Verhandlungsklima könnte erheblich belastet werden, wenn dem erkennenden Gericht eine Ausschließungskompetenz zugestanden würde. Hinzu kommt, daß der Eindruck entstehen könnte, das erkennende Gericht wolle sich eines ihm unbekannten Verteidigers entledigen. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts wird dagegen eine gewisse Befriedigungsfunktion schaffen. Außerdem ist wegen der Beschwerdemöglichkeit zum Bundesgerichtshof eine einheitliche Rechtsprechung zur Frage der Ausschließung des Strafverteidigers gewährleistet.

Anwendungsbereich

Die vorgeschlagene Regelung gilt für alle Verteidiger, nicht nur für Rechtsanwälte. Allerdings wird die Ausschließung für Verteidiger, die unter § 138 Abs. 2 fallen, kaum praktische Bedeutung haben.

2. Auswahl des Strafverteidigers

Die geltenden Vorschriften über Auswahl und Gestaltung des Strafverteidigers werden kritisiert, da wird geltend gemacht, der Richter könne sich den Strafverteidiger aussuchen und dadurch, daß in den Typen-Anwälte mit geringerem Einkommen sei

Strafverteidigern bestellt würden, entstehe die Gefahr der Abhängigkeit vom Richter. Es wird gefordert, die Bestimmungen so zu ändern, daß auch auf dem Verdacht einer aus prozeßfreiem Gründen erfolgenden Auswahl vermieden wird (vgl. Senatspolitische Berichte des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode 34, Sitzung, S. 1877).

Die Kritik an geltendem Recht und der richterlichen Praxis wird sicherlich nur ganz ausnahmsweise anwirken sein. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß durch die Art und Weise der Bestellung beiden Beschuldigten und auch in der Öffentlichkeit im Einzelfall der Eindruck entstehen kann, der bestellte Verteidiger sei nicht unabhängig. Dann fehlt es an einer Vertrauensbasis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger, die für eine umfassende Verteidigung wesentlich ist.

Für eine Neuordnung spricht ferner, daß die Auswahl des Strafverteidigers in der Praxis unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil werden die Strafverteidiger aus einer Liste ausgewählt, in der alle Rechtsanwälte des Gerichtsbezirks eingetragen sind, zum Teil werden sie aus einer Liste ausgewählt, in der nur die Rechtsanwälte verzeichnet sind, die sich – zumal als wirtschaftliche Erwerbungen – um die Aufnahme in die Liste bemüht haben. Einige Gerichtsvorstände wählen den Rechtsanwalt aus, der nach ihrer Auffassung den Prozeßbeifall in diesem tatsächlichen und rechtlichen Wertung am besten zu bewältigen vermögt. Andere Vorsitzende berücksichtigen in erster Linie den Anwalt, den der Angeklagte begeht. Diese unterschiedliche Handhabung bei der Auswahl des Pflichtverteidigers sollte beseitigt und eine möglichst einheitliche Handhabung sichergestellt werden.

Die vorgeschlagene Änderung von § 142 in Artikel 1 Nr. 9 will dies dadurch erreichen, daß der Vorsitzende des Gerichts grundsätzlich den Rechtsanwalt zu bestellen hat, den ihm der Beschuldigte innerhalb einer zu bestimmenden Frist benannt hat. Damit wird der allgemeinen Auffassung Rechnung getragen, daß dem Beschuldigten grundsätzlich der Anwalt seines Vertrauens beizubringen ist (vgl. z. B. BVerfG 9, 36; Kleintrech, Strafprozeßordnung 31 Aufl., Ann. 1 zu § 142; Dünnebier in Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Aufl. Ann. 2 zu § 142).

3. Anwendungsbereich

Die vorgeschlagene Regelung gilt für alle Verteidiger, nicht nur für Rechtsanwälte. Allerdings wird die Ausschließung für Verteidiger, die unter § 138 Abs. 2 fallen, kaum praktische Bedeutung haben.

2. Auswahl des Strafverteidigers

Die geltenden Vorschriften über Auswahl und Gestaltung des Strafverteidigers werden kritisiert, da wird geltend gemacht, der Richter könne sich den Strafverteidiger aussuchen und dadurch, daß in den Typen-Anwälte mit geringerem Einkommen sei

bestellt würden, entstehe die Gefahr der Abhängigkeit vom Richter. Es wird gefordert, die Bestimmungen so zu ändern, daß auch auf dem Verdacht einer aus prozeßfreiem Gründen erfolgenden Auswahl vermieden wird (vgl. Senatspoli-

che Berichte des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode 34, Sitzung, S. 1877).

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU/CSU****Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen****A. Zielsetzung**

Verbesserte strafrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen zur Bekämpfung moderner Formen terroristischer krimineller Vereinigungen.

B. Lösung**1. Materielles Recht:**

a) Aufgliederung des bisherigen § 129 StGB:
Die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zweck und Tätigkeit auf bestimmte, für die innere Sicherheit besonders gefährliche Verbrennen gerichtet ist, wird in einem neuen § 129 a StGB als Verbrechenstatbestand eingestuft;

b) Erweiterung des bisherigen § 138 StGB (Nichtanzeige von Verbrechen) auf die Verbrechen des neuen § 129 a StGB Erweiterung des § 139 Abs. 3 Satz 1 StGB auf die Verbrechen des organisierten Menschenraubs und der Geiselnahme (§§ 230 a, 239 b StGB);

c) Erweiterung des § 239 b StGB (Geiselnahme) auf Fälle, in denen der Entführer selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der (politischen) Nötigung eingesetzt wird.

VDS

2. Verfahrensrecht:

- a) Klarstellung bei § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, daß bei Veracht der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in der Regel der Haltgrund der Verdunkelungsgefahr besteht;

- b) Erweiterung des § 112 Abs. 3 StPO für die Fälle des neuen § 120 a StGB.

C. Alternativen
entfällt

D. Kosten
keine

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung terroristischer krimineller Vereinigungen

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anfrage des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Bildung schwerkrimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Verbrechen

1. des Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212, 220 a),

2. gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b

3. des Raubes oder der räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder

4. der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, des § 311 b Abs. 1 Nr. 1, der §§ 312, 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c Abs. 1 und 2 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützen, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minderen schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat.

(4) § 120 Abs. 6 gilt entsprechend.

2. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a einer Straftat in den Fällen des § 120 a.“.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1975

Carsten, Stücklen und Fricker

- b) Nach dem Wort „rechtmäßig“ werden ein Begriff und die Worte „in den Fällen der Nummern 3 a, 7 und 9 unverträglich“ eingefügt.

3. In § 39 Abs. 3 werden nach der Verweisung „§ 220 a Abs. 1 Nr. 1“ ein Befreiung und die Worte „einen einsatzkritischen Menschenraub oder eine Geiselnahme“ (§ 239 a, 239 b) eingefügt.

4. § 239 b Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- “(1) Wer einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung mit dem Tode, einer schweren Körperverletzung (§ 224) oder Freiheitseinsichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines anderen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Artikel 2
Aenderung der Strafprozeßordnung

- § 112 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ein Halbjahr nach Satz 1 besteht in der Regel, wenn der Beschuldigte einer Straftat nach § 129 Abs. 1, 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist.“

2. In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 211“ durch die Verweisung „§ 129 a, 211“ ersetzt.

Artikel 3
Land Berlin

- Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsge setzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkurrenz

- Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Eingründung
ken vorhanden sein, die es den Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung ermöglichen, in Freiheit die Bewältigung zu verunsichern und damit das Vertrauen der Bürger in den Staat zu crachlätteln.

A. Die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wird durch terroristische kriminelle Banden bedroht. Diese Banden versuchen, durch Terror die Bevölkerung zu verunsichern und damit das Vertrauen der Bürger in den Staat zu crachlätteln.
Die Errichtung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann, die Enführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Lorenz und der Überfall auf die deutliche Botsschaff in Stockholm sind augenfällige Beispiele für die Gefährlichkeit. Skrupellosigkeit und Dresigkeit dieser Terrorgruppen aus jüngster Zeit. Der Rechtsstaat muß alle verfügbaren Mittel einsetzen, um die terroristischen Banden, die eindeutig kriminelle Charakter dieser Organisationen noch stärker zum Bewußtsein tragen. Gelingt dies nicht, so stehen ihm, wie gerade eignet, den Kreis der Personen von einer Universität abzuschrecken, die zwar mit den terroristischen Banden sympathisieren, die aber nicht bereit sind, Nächte in Kauft zu nehmen. Die vorgesehenen Regelungen haben somit den Zweck, die Terrororganisationen zu isolieren und ihnen die Basis für ihre verbrecherliche Tätigkeit zu entziehen.

Die Ausdehnung der Anzeigepflicht nach § 130 StGB auf terroristische kriminelle Vereinigungen will die für eine wirksame Bekämpfung der kriminellen Treibens dieser Terrororganisationen erforderliche Mitwirkung sicherstellen. Damit werden zugleich die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fahndungstätigkeit der Behörden verbessert.

Außerdem steht der Entwurf in seinem materiellen Teil noch darauf ab, aufgetretene Lücken und Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Vorschriften, die bei der Verwischung der Spuren der verbrecherischen Anschläge begünstigt und unterstützt wird, das Tragen dieser Terrorgruppen durch einen mehr oder weniger großen Kreis von Helfern und Sympathisanten. Sympathisanten und Helfer finden diese Banden insbesondere auch in bürgerlichen Kreisen; es kann davon ausgegangen werden, daß immer wieder Personen, die selbst keine Mitglieder der kriminellen Vereinigungen sind, diesen dadurch Schutz leisten, daß sie Kontakte vermittelten, Unterschlupf, Mittel oder Fahrzeuge zur Verfügung stellen oder sonst Unterstützung gewähren. Ein weiterer Kreis von Personen gehört zu den Mithilfsberatern und Akteuren solcher terroristischer krimineller Vereinigungen sowie von Unterstützungshandlungen der dargestellten Art und deckt die Angehörigen und Helfer der terroristischen kriminellen Vereinigungen — nach geltendem Strafrecht meist sanktionslos — durch ihr Schweigen. Die Erfolgslosigkeit oder aus Anlaß der Lorenz-Entführung in Berlin durchgeführten Großfahndungen nach die Existenz dieses „Dunkelkreises der Sympathisanten“ besonders deutlich, auf dessen Bedeutung die Bunde

schen Bundesdebatte immer wieder hingewiesen haben. Der vorliegende Entwurf will die Bekämpfung dieser Terrororganisationen durch Änderung strafrechtlicher und strafprozeßualer Vorschriften verbessern. Die vorgesehene Einstützung der Bildung sozial-krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit auf besonders schwerwiegende Verbrechen gerichtet sind, als Verbote von untergeordneter Bedeutung ist. Gefährlichkeit dieser Banden tragt der innere Sicherheit der Bundesrepublik und für das Funktionieren des Rechtssstaates Rechnung. Zugleich wird durch das schwere Unwerturteil allen, die sich an solchen Vereinigungen beteiligen, sie fördern oder mit ihnen gesczt entsprechend dieser Zielrichtung ebenfalls als Verbrechen bewertet werden (§ 129 a StGB). Dabei trifft die Bewertung in Absatz 1 ausdrücklich alle Talbestandsmodalitäten des § 129 Abs. 1 StGB, also insbesondere auch die Unterstutzung solcher besonders gefährlicher krimineller Vereinigungen im Bereich der Helfer und Sympathisanten.

Eine solche Abstufung der Strafbewertung nach der Zielerreichung der kriminellen Vereinigungen hatte schon der Entwurf 1962 erwonnen und in § 294 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 vorgeschlagen, allerdings nur in Form eines Regelbeispiels des besonders schweren Falles. In der Begründung zu diesem Vorschlag der „Taten der Hochkriminalität“ besonders erfasst sollte, ist ausgführlich: In einem neuen Regelbeispiel für besonders schwere Fälle würden die Vereinigungen zur Begleichung von Verbrechen wider das Leben und von gewinngünstigeren Verbrechen austücklich genannt, weil sie nach den Erfahrungen der Praxis die Allgemeinheit schwer gefährdeten. Diese Regelung knüpft hinsichtlich der Verbrechen wider das Leben an den bisherigen § 49b StGB an, der auf die Republikschutzgesetze von 1922 und 1930 zurückgräbe.

Diese Überlegungen treffen auf die Tätigkeit terroristischer krimineller Vereinigungen in besonderem Maße zu, der vorliegende Entwurf will den zugrundeliegenden Gedanken durch eine latenterhaltende Verständigung der Strafdrohung für schwerkriminelle Vereinigungen heraussetzen. Die außerordentliche Gefährlichkeit dieser kriminellen Vereinigungen sollte dabei in einem besonderen Urteilurteile des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, nicht erst, wie vom Entwurf 1962 vorgesehen, durch die richtliche Strafzumessung im Einzelfall. Damit wird zugleich auch für den Kreis der Sympathisanten der schwere kriminelle Charakter der terroristischen Vereinigungen deutlich gemacht.

Der Katalog der „Taten der Hochkriminalität“ ist aus § 130 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 StGB entnommen, modifiziert nur insoweit, als lediglich die dort enthaltenen Verbrechen in den neuen § 129 a StGB übernommen werden sollen. Die übrigen in § 130 Abs. 1 StGB angeführten Straftaten (Nummern 1 bis

ken vorhanden sein, die es den Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung ermöglichen, in Freiheit die Bewältigung zu verunsichern und damit das Vertrauen der Bürger in den Staat zu crachlätteln. Der Schlußfolgerung des Entwurfs

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 129 a StGB)

Nummer 1 (§ 129 a StGB) gliedert den bisherigen § 129 Abs. 1 StGB, den das geltende Recht als Vergehen einstellt, in zwei Tatbestände auf. Die Bildung krimineller Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten einstellt, für die innere Sicherheit bestimmt auf besondere Schwere Fälle vorgenommen. Daß für kriminelle Vereinigungen im Sinne des § 129 a StGB die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist, jedoch kann es Fälle etwa geringer Unterstützungsaktivität geben, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr nicht mehr angemessen erscheint. Eine Regelung über das Abschönen von Strafe wie in § 129 Abs. 5 StGB erscheint nicht angezeigt.

Absatz 3 stellt klar, daß das Parteienprivileg auch im Rahmen der schweren kriminellen Vereinigungen zum Tragen kommen muß.

Absatz 4 übernimmt im Wege der Verweisung die Regelung des § 129 Abs. 6 StGB für die kriminell-politisch wichtigen Fälle der tätigen Reue.

Zu Nummer 2 (§ 138 StGB)

Buchstabe a knüpft an den Grundsatz an, daß das Strafgesetzbuch eine Anzeigepflicht geplanter oder bestehender Taten nur bei schweren bestrafebaren Taten vorsehen will. In diesem Bereich geht es um die hier vorgeschlagenen Fassung der neuen § 129 a StGB, der die Bildung krimineller Vereinigungen mit Zielrichtung auf bestimmt, besonders gefährliche „Taten der Hochkriminalität“ als Verbrechen einstellt. Es ist deshalb folgerichtig, auch die Anzeigepflicht des § 138 StGB entsprechend zu erweitern und damit den Kreis der Kiltwiser und Sympathisanten terroristischer krimineller Vereinigungen zu verlassen, den Beteiligten terroristischer krimineller Vereinigungen die bisher gewährte Deckung durch Schweigen zu entziehen und damit weiteres Unheil zu verhindern.

Der Begriff „Straftat in den Fällen des § 129 a“ umfaßt alle Tathandlungen und Unterstutzungen schwerkrimineller Vereinigungen, das Weiben für sie wie die Beteiligung an solchen besonderen Vereinigungen, also die Teilnahme als Mitglied. Buchstabe b soll eine Lücke hinsichtlich des Zeitpunkts der Anzeigepflicht schließen. Die Anzeigepflicht des § 138 StGB beginnt mit der Kenntnis vom Vorhaben der einzelnen Tathandlungen und Unterstutzungen, das Weiben für sie wie die Beteiligung an solchen besonderen Vereinigungen dauert bis zu deren tatsächlicher Ebenlösung. Bei Dauerdelikten wie in den Fällen des § 138 Abs. 1 Nr. 7 StGB besteht deshalb Anzeigepflicht, solange der Dauerzustand fortduet (RStB 63, 106; A. M.). Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes bleibt dem Anzeigepflichtigen dann praktisch so lange Zeit zur Anzeige wie der strafbare Dauerzustand fortbestehen. Im Haftrecht sollten deshalb entsprechend Abs. 1 StGB eingeführte Straftaten (Nummern 1 bis

Gleicher gilt für den Bereich der geweichungsfählichen Delikte (§ 138 Abs. 1 Nr. 9 StGB), wo die Anzeige derzeit ebenfalls bis zur Beseitigung der Gefahr noch „rechzeitig“ ist (Dreher, 35. Aufl., Anm. 1 A, h zu § 130 StGB). Auch die Verwirklichung des Tatbestands des durch den Entwurf neu eingeführten § 129 a StGB kann — jedenfalls bei Formen der Beteiligung — einen Dauerzustand darstellen. Der Mitwisser, der mit einem Fortbestand der kriminellen Vereinigung rechnet, könnte in diesen Fällen die Anzeige vielfach unabsehbar hinausschieben. Es liegt auf der Hand, daß damit der Zweck der Vorschrift des § 138 StGB verfehlt würde. Das gilt in gleicher Weise für § 138 Abs. 1 Nr. 7 und 9 StGB. Der Entwurf schlägt deshalb in Übereinstimmung mit § 43 Wehrstrafgesetz vor, daß in diesen Fällen die Anzeige „unverzüglich“ zu erstatten ist. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bezieht sich die Anzeigepflicht nicht auf Straftaten, deren Ausführung bereits beendet ist.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3 (§ 139 StGB)

Nummer 3 (§ 139 StGB) greift einen Vorschlag wieder auf, der bereits bei den Beratungen zum Zwölften Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) im Gespräch war (vgl. Sonderausschuß-Prot. VI/1547). Der criminelle Menschenraub und die Geiselnahme sind nach dem Urteilstschall der Töt. noch der Gesinnung des Täters und im Hinblick auf die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit verabschaffungswürdige Verbrechen. Wie derzeit schon bei bestehenden Taten des Mordes und Totschlags geregelt, muß in diesen schwerwiegenden Entführungsfällen im Interesse der Rettung des Opfers auch einem Angehörigen des Täters eine Anzeige zugemutet werden. Ebenso kann bei dieser besonderen Konstellation ein Rechtsanwalt seiner Anzeigepflicht nicht dadurch enthoben werden, daß er Kenntnisse über eine bevorstehende oder im Gange befindliche Entführung in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt erlangt hat. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß in jüngerster Zeit einzelne Rechtsanwälte in den Verdacht geraten sind, zumindest Mithwissen solcher Taten zu sein.

Zu Nummer 4 (§ 239 b StGB)

Nummer 4 (§ 239 b StGB) will Lücken schließen, die bei der Neuregelung des Bereichs der Geiselnahme durch das Zwölfe Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1979) verblieben sind und die in der Literatur zu Recht als „bedenklich“ und „unbefriedigend“ bezeichnet werden (Dreher, 35. Aufl., Anm. 2 A zu § 239 b StGB).

Nach gelgendem Recht reicht es für die Erfüllung des Tatbestandes des § 239 b StGB nicht aus, wenn z. B. ein Politiker oder Diplomat lediglich mit der Drohung entführt wird, ihn — etwa in einem sog. „Volksgefangnis“ — festzuhalten, bis bestimmt — auch gesetzliche Bedingungen erfüllt sind oder etwa bestimzte Gefangene entlassen sind. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Freiheitsentziehung der Tod des Entführten z. B. infolge Nichtbehandlung einer Krankheit leichtert verursacht wurde (vgl. Dreher, 35. Aufl., § 17 Abs. 3 StGB) erforderlich sei, da die Er-

fahrungen der jüngsten Zeit die Schwere derantiger Verbrechen zeigen. In gleicher Weise ist in neuerer Zeit offenbar geworden, daß schwere Verbrennungen von terroristischen kriminellen Vereinigungen begangen werden, deren Zweck oder deren Tätigkeit gerade hierauf gerichtet ist. Verbrechen wie vollendet und versuchter Mord, Geiselnahme u. a. entstehen aus dem Nahrboden dieser Organisationen nicht zufällig, sondern weil ein starker Zusammenhalt und Aufbau der Organisation den verbrecherischen Willen der Mitglieder aufrechterhält und fördert. Es ist angezeigt, die nach § 129 a StGB in der Fassung von Artikel 1 strafbare Form der Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen wegen ihrer außerordentlichen Gefährlichkeit in den Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechend der besonderen Dringlichkeit erscheint es angezeigt, daß das Gesetz bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Zu Artikel 3

Zu Artikel 4

19. 3(2) keinen automatischen Haftgrund entsteht, daß es aber zur Anwendung der Vorschrift ausreichend, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nicht völlig auszuschließen sind; ebenso genügt es, wenn die ernstliche Bedrohung besteht, der Beschuldigte werde weitere Verbrechen ähnlicher Art begehen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.



Kandidaten für den öffentlichen Dienst tun gut daran, mit ihrem Wissen zurückzuhalten.

Paradeo • P-8

Deutsche Presse-Agentur

Zu Nummer 2

Durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat der Deutsche Bundestag den für schwere Verbrennungen bestehenden Haftgrund nach § 112 Abs. 3 StPO auf Verbrechen nach § 311 Abs. 1 bis 3 StGB (Herbühren einer Sprunglochexplosion unter Gefährdung von Leib oder Leben) erlaubt. Im Bereich des Rechtsauschusses (Drucksache VII/3501) ist hierzu ausgeführt, daß die Erweiterung des Haftgrundes nach § 17 Abs. 3 StGB erforderlich sei, da die Er-

04. 06. 75

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der
Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der
Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, besonders gefährliche krimi-
nelle Vereinigungen wirksamer als bisher zu bekämpfen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt Änderungen des materiellen und formellen
Strafrechts, des Gerichtsverfassungsrechts und des Verfahrens
der anwaltlichen Ehrengerichte vor.

Im Bereich des materiellen Strafrechts sieht der Entwurf die
Neuschaffung eines Straftatbestandes vor, der der Bekämp-
fung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum
einen gegenüber den Vorschriften des geltenden Rechts
erhöhte Strafandrohungen und schafft zum anderen die Mög-
lichkeit, bei Tätern, die zur Aufdeckung von Straftaten
terroristischer Vereinigungen wesentlich beitrugen, die
Strafe zu mildern oder von Strafe abzuschenken. Darüber hinaus
soll jedermann verpflichtet sein, strafbare Tätigkeiten für
terroristische Vereinigungen anzuzeigen.

Im Strafverfahrensrecht wird eine Erweiterung des Haft-
grundes § 112 Abs. 3 StPO sowie eine Ergänzung der Rege-
lung über die Ausschließung von Strafverteidigern vorge-
schlagen. Der Entwurf sieht weiter die Einführung einer
abgestuften Regelung über die Überwachung des schrift-
lichen und mündlichen Verteidigerverkehrs mit dem inha-
lerten Beschuldigten vor.

Durch eine Änderung von § 120 des Gerichtsverfassungs-
rechtes soll die Ermittlungserstrecktheit des Gerichts
im Strafverfahren erweitert werden.

"Das ich das noch erlebe" Der Antrag auf
Verhandlungsunfähigkeit ist endlich durch ...
Parade 8-1-F

- In der Bundesrechtsanwaltsordnung soll als neue ehrenge-
richtliche Maßnahme ein gegenständlich und zeitlich be-
schränktes Vertretungsverbot vorgesehen werden.

C. Alternativen

- Gesetzentwürfe des Bundesrates — BR-Drucksachen 176/75 (Be-
schluß), 291/75, BT-Drucksache 7/3649 sowie ein Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/3116 — verfolgen
teilweise das gleiche Ziel.

- D. Kosten
keine



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundesrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a).

2. Vergiftungen (§ 220).

3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder

4. gemeinwohrliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1 und 2, des § 312 Abs. 1, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Ver-

einigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen des Absatzes 3 von Strafe absiehen oder in den Fällen zwischen (§ 49 Abs. 2) mildernd.

(5) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Erwissen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen.

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern.

3. § 139 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „um einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1 handelt“ durch die Worte „um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),

2. einen Völkermord in den Fällen des § 220 a Abs. 1 Nr. 1,

3. einen expressischen Menschenraub (§ 239 a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239 b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 120 a)

handelt“ ersetzt.

4. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „Vor Erhebung der öffentlichen Klage“ die Worte „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ eingefügt.

4. § 148 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurück zuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist anzuhören, daß Breuße des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden, wenn die Aufklärung der Tat oder den Verdacht begründet, daß der Beschuldigte den Verkehr dazu mißbraucht oder mißtäglich auch wird, um eine Straftat nach § 129 a Absatz 1 des Strafgesetzbuches oder einer darin in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten zu liegen.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 2 ist anzuordnen, sich auf Personen, denen der Verteidiger Unter Vollmacht erteilt oder denen er nach § 139 die Verleidigung überträgt.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 3 ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

5. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

„§ 148 a

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich gerechneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingesetzt worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Richter der mit Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 und 3 betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befiehlt sein noch befiehlt werden. Der Richter hat über Kenntnis, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

6. In § 153 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Legen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht nach § 129 a Abs. 5 und 6 des

Strafgesetzbuches von Strafe abscheiden könnte, so stichen die Reklamationen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 und 2 ausschließlich dem Generalbundesanwalt zu.“

7. In § 153 c Abs. 4, § 153 d Abs. 1 und § 153 e Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vertretungsverbot des § 129 a des Strafgesetzbuchs.“

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

2. § 142 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Können in den Fällen des § 120 Abs. 1 die Beamten der Staatsanwaltschaft eines Landes und der Generalbundesanwalt sich nicht darüber einigen, wer von Ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der Generalbundesanwalt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Generalbundesanwalt“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und anderer Vorschriften vom 20. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1117) wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefäßt:
„2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150, 161 a) verhängt worden ist.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den

letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt werden ist.“

2. § 69 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150, 161 a) verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer.“

3. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Vertreter und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren tätig zu werden.“

b) Die jetzige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Nach § 114 wird folgender § 114 a eingefügt:

„§ 114 a
Wirkungen des Vertretungsverbots,
Zu widerhandlungen

(1) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) verhängt ist, darf auf dem ihm unterstehen Rechtsgebiet im schriftlichen Verkehr vor einem Gericht, vor Behörden, vor einem Schiedsgericht oder gegenüber anderen Personen tätig werden oder Vollmachten oder Untervollmachten erteilen.

(2) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

(3) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Vertretungsverbot, wissenlich zu widerhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere, ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint. Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Vertretungsverbot vor Ihnen auftritt, zurückweisen.“

5. § 115 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht eine Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 sieht eine anderweitig verhangte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

6. § 115 b Satz 2 wird wie folgt gefäßt:

„Einer Maßnahme gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 sieht eine anderweitig verhangte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.“

Bonn, den 4. Juni 1975

Weber und Fraktion
Mischtrakt und Fraktion

VDS

der Rechtskraft des Urtils wirksam. In die Verbotsliste wird die Zeit eines gemäß § 150 oder § 161 a angetroffenen vorläufigen Verhofs eingerechnet.“

Artikel 5 Übergangsregelung

(1) § 138 a Abs. 5 Satz 2 und § 148 der Strafprozeßordnung in der Fassung von Artikel 2 dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn gegen einen Beschuldigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretnens dieses Gesetzes ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches) eingeleitet worden ist, deren Zweck oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind.

1. Mord, Totschlag oder Volksmord (§§ 211, 212, 220 a).

2. Vergiftungen (§ 229).

3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239 a oder 239 b oder

4. gemeinschaftliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a, Abs. 1 und 2, des § 312, des § 313 Abs. 1, des § 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, des § 316 c Abs. 1 oder des § 324 zu begehen.

(2) Die Änderung der gerichtlichen Zuständigkeitsstrafachen nur dann, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Hauptverfahren noch nicht eröffnet oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht zugelassen ist. Das Revisionsgericht verzögert jedoch im Falle des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache auch dann an das Oberlandesgericht zurück, wenn im ersten Rechtstrug das Landgericht entschieden hat.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

VDS

Begründung

Die Aktivitäten der anarchistischen Terroristen blieben nach wie vor eine schwerwiegende Herausforderung unseres demokratischen Rechtstaats. Ausmaß und Gefährlichkeit der terroristischen Aktionen sind insbesondere seit März 1975 nach der Entführung von Peter Lorenz in Berlin, dem Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm und dem Schußwechsel in Köln deutlich geworden. Insgesamt sind bisher von den Terroristen 12 Personen getötet und 76 Personen verletzt worden. Gegen 100 weitere Personen wurden Mordversuche unternommen. Obwohl es keine Maßnahmen gibt, die mit letzter Sicherheit die Wiederholung derartiger Gewalttaten verhindern können, müssen jedoch auch die den Gesetzgebern möglichen Anstrengungen genutzt werden, um die Handlungsfähigkeit der Terroristen einzuzwingen und zu einem Optimum an innerer Sicherheit beizutragen.

Im allgemeinen hat sich das gellende Recht zur Bekämpfung der terroristischen Gewalttaten als ausreichend erwiesen. Dennoch zeigen gerade die jüngster Zeit gewonnenen Erfahrungen, daß die Mittel, mit denen kriminelle Bandenfähigkeit zu bekämpfen ist, weiterhin verfeinert und erweitert werden können und müssen. Hier liegt insbesondere eine Aufgabe für den Gesetzgeber, der seinen Beitrag zu einer weiteren terroristischen Gewalttat zu leisten hat, um Regierung und Justizorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Die vorgeschlagenen Regelungen richten sich gegen alle Helfer der kriminellen Vereinigungen. Sie werden alle rechtstaatlichen Anforderungen gerecht, weil sie besondere Rechtsfolgen nur vorsehen, wenn der Verdacht besteht, daß terroristische Taten begangen worden sind oder forgesetzt werden.

Der Entwurf schlägt im wesentlichen folgende Gesetzesänderungen vor: Ein neuer Tatbestand § 129 a StGB soll kriminelle Vereinigungen, die schwere und schwere Verbrechen begehen, als terroristische Vereinigungen gesondert erfassen und unter erhöhte Strafandrohung stellen.

Weiterhin soll § 129 a StGB die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Ausklärung von Straftaten terroristischer Vereinigungen, die bisher noch besondere Schwierigkeiten begegnet und ohne die Mitwirkung von Mittätern oftmals nahezu unmöglich ist, verbessert wird, indem solche Beschuldigte milder bestraft werden oder straffrei bleiben, die wesentlich dazu beigegetragen haben, daß die Tat über ihren Tatzeittag hinaus aufgeklärt wurde könne oder Rädelsführer oder Hintermänner der Taf oder den Kenntnis, sofern die Aufklärung der Taf oder die Ermittlung des Rädelsführers oder Hintermänner ohne die Mitwirkung des Beschuldigten wesentlich erschwert gewesen wäre. Die Strafe wegen Mordes soll allerdings nur gemäßl. nicht aber völlig erlassen werden können.

Drucksache 7/3729

§ 129 a StGB bezeichneten schweren Straftaten, wie zum Beispiel Mord oder Menschenraub, zu begleiten.

Darüber hinaus ist der überwachende Richter, der mit der Sache selbst nicht befahrt sein darf, nur unter den Voraussetzungen des § 138 StGB (Anwälteplicht) berechtigt und verpflichtet, Kenntnisse, die er durch die Überwachung erhalten, an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Über das, was der überwachende Richter bei der Überwachung sonst erlebt, hat er Verschwiegenheit zu bewahren. Schließlich wird die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwalte noch besser als bisher in den Städten gesetzet, der Rechtsanwälte, den notwendigen Schulz vor Rechtsanwälten zu gewährleisten, die gegen ihre Art angemessen und rasch zu handeln

Drucksache 7/3729

Deutscher Bundestag — 7. Wahlperiode

Plüchten als Verteidiger verstehen. Das Maßnahmenkonsortium der Bundesrechtsanwaltsordnung kann bisher eine rasche und fahlgemessene Reaktion er-schweren, weil einerseits die Unterbindung der an-wollhaften Tätigkeit nur auf Dauer und schlechthin zulässig ist und andererseits dieses schärfste Mittel der Ausschließung aus dem Beruf mit versindlicher Zurückhaltung gewünscht wird. Deshalb soll als eine in ihrer Wirkung unter der Ausschließung stehende neue Maßnahme ein Unfristiges und zugleich gegenseitlich beschränktes Vertretungsverbot (zu sammen mit einer entsprechenden vorläufigen Maßnahme) es erleichtern, Pflichtverteilungen schwerer Straftaten unter den Rechtsanwälten zu koordinieren.

Die Anzeigepflicht nach § 138 StGB erstreckt sich bisher nicht auf Straftaten nach § 129 StGB, da dieser Tatbestand Handlungen von ganz unterschiedlichem Gewicht umfaßt. Die Ausdehnung auf die Kenntnis über Gründung und Fortbestand einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB ist jedoch geboten.

Die Aufnahme strafbarer Handlungen im Rahmen einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129 a StGB in die Bestimmung des § 112 Abs. 3 StPO stellt sicher, daß der Richter einen Haftbefehl in allen Fällen erlassen kann, in denen vorläufige Freiheitseinsetzung geboten erscheint. Das ist bisher nicht immer möglich, insbesondere dann, wenn sich die Haftgründe der Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr nicht in dem erforderlichen Maße darstellen lassen.

Schon im Jahre 1974 ergeben sich Anhaltpunkte, daß der Verkehr zwischen inhaftierten Angehörigen krimineller Vereinigungen und einzelnen Rechtsanwälten zur Fortsetzung, Vorbereitung oder Begehung von Straftaten teilweise schwerster Art mißbraucht wird. Der Deutsche Bundestag hat diesem Mißbrauch durch eine Ausschlußregelung begonnen, die seit dem 1. Januar 1975 in Kraft und in einigen Fällen bereits angewendet worden ist. Die seit dem Inkrafttreten dieser Ausschlußregelung gewonnenen Erfahrungen sprechen dafür, Ergänzungen vorzunehmen. Das gilt insbesondere für die Notwendigkeit der Überwachung des Verkehrs in eng umrissenen Grenzen. Zunächst handelt es sich dabei um die Beachränkung des Schriftverkehrs zwischen beschuldigtem und Verteidiger. In den Zellen inhaftierter Angehöriger terroristischer Vereinigungen und außerhalb sind auch noch dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung des Ausschlusses von Verteidigern Schriftstücke sichergestellt worden, deren Weitergabe den Verdacht strafbarer Handlungen — zumeist nach § 129 a StGB — unter Ausnutzung des Rechts auf unkontrollierten Schriftverkehr zwischen inhaftierten Beschuldigten und einzelnen Verteidigern begründet. Zum anderen erscheint auch die Einschränkung des unbegrenzten mündlichen Verkehrs in eng umschriebenen Ausnahmefällen geboten. Sie soll nur dann zulässig sein, wenn sich der Beschuldigte wegen einer Straftat nach § 129 a StGB in Haft befindet und die Überwachung der Gesprächszeit zwischen Verteidiger und Beschuldigtem davon abhängt, daß der Beschuldigte verdächtig ist, seine Tätigkeit in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 a StGB fortzusetzen oder eine der in

05. 06. 75

Sachgebiet 450

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (I/3) — 443 00 — Str 47/75

Gesetzentwurf

des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung
krimineller Vereinigungen**

A. Zielsetzung
Wirksame Bekämpfung besonderer gesetzlicher krimineller Vereinigungen

B. Lösung

Ergänzung des § 129 StGB um eine Bestimmung, nach der von einer Bestrafung abgesehen oder die Strafe gemildert werden kann, wenn ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung schwerster Verbrechen gerichtet ist, einen Beitrag zur Belebung einer Ermittlungsnotwendigkeit geleistet hat.

C. Alternativen

Ergänzung der Strafprozeßordnung ur eine Bestimmung, nach der die Staatsanwaltschaft unter den in dem Gesetzentwurf bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung absagen kann.

D. Kosten
—entsichtlich — Kosten

17

Hiermit übereinende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 419 Sitzung am 25. April 1975 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussschriftung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in je einer Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmid

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Strafverfolgung
krimineller Vereinigungen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

in § 129 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Ist eine Straftat nach diesen Vorschriften oder in Tatenheit damit begangen worden, so kann das Gericht eine lebenslange Freiheitsstrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, eine andere Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern oder von einer Bestrafung absiehen, wenn

1. der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, Straftaten des Mordes nach § 211, des Totschlags nach § 212, des erpresserischen Menschenraubs nach § 239 a oder der Geiselnahme nach § 239 b zu begehen,
2. der Täter wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Talbestand hinaus

aufgeklärt werden konnte oder daß Rädelsführer oder Hintermänner ergreifen werden konnten,

3. die Aufklärung der Tat oder die Ergreifung der Rädelsführer oder Hintermänner auf andere Weise wesentlich erschwert gewesen wäre."

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkratirteien

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

17

Begründung**I. Allgemeines**

Die Ereilung und Überführung anarchistischer Gewalttäter, die Mitglieder einer kriminellen Vereinigung sowie der Tatsache, daß ein Teil ihrer Mitglieder bisher nicht ergriffen werden könne, sind zu einer besonderen Gefahr für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik geworden. Dieser Gefahr muß die Rechtsordnung durch geeignete Maßnahmen entgegentreten.

Ein starker Anreiz, zu einer Verbreichsaufklärung beizutragen, wird für einzelne Mitglieder einer kriminellen Vereinigung geschaffen, wenn für ihren Tatbeitrag von einer Bestrafung abgesehen, die Strafe gemildert oder das Verfahren eingestellt werden kann. Es kann erwartet werden, daß bereits diese Möglichkeit zu einer Verunsicherung der Mitglieder krimineller Vereinigungen führen wird. Das gegenseitige Vertrauen der einzelnen Mitglieder, das gerade auch durch die gemeinsame Furcht vor Ermittlung und Bestrafung gefordert wird, dürfte erheblich gemindert werden, wenn jedes Mitglied damit rechnen müßte, daß ein anderes Mitglied durch seine Mitwirkung bei der Aufklärung der Tat Straffreiheit, Strafminderung oder Befreiung von der Strafverfolgung erlangen könnte.

Bei dem Mitglied einer kriminellen Vereinigung, das zur Lehrhaltung eines Ermittlungsnotstandes befähigt, kann nur auf Grund einer neu zu schaffenden Regelung die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden. § 128 Abs. 5 und 6 StGB erfaßt diese Fälle nicht. Der Gesetzentwurf sieht daher die Anfügung eines Absatzes 7 in § 129 StGB vor. Vergleichbare Regelungen sind bereits in anderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs enthalten: So kann z.B. nach § 98 Abs. 2 Satz 1 StGB die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart.

Die in dem vorgeschlagenen § 129 Abs. 7 StGB eröffnete Möglichkeit des Absehens von einer Bestrafung führt nach § 153 b StPO dazu, daß von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen und das Verfahren eingestellt werden kann. Diese Einschränkung des Legalitätsprinzips wird daher, ohne daß es einer ausdrücklichen Änderung dieser Vorschrift bedarf, durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung auf die Fälle ausgedehnt, in denen ein Mitglied einer kriminellen Vereinigung einen Beitrag zur Behebung eines Ermittlungsnotstandes geleistet hat.

Die Fälle, in denen von einer Bestrafung abgesehen, die Strafe gemildert oder das Verfahren eingestellt

werden kann, sollten auf das im Interesse der Sachaufklärung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden. Der Gesetzentwurf knüpft die möglichen Vergünstigungen, die sich ein Straftäter verschaffen kann, dauer an enge, im einzelnen genau bezeichnete Voraussetzungen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 129 StGB ist einer Ergänzung der Strafprozeßordnung vorzuziehen. Sie bietet nicht nur die Möglichkeit, auf dem Wege über § 153 b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und das Verfahren einzustellen, sondern auch die Möglichkeit, nach durchgeföhrter Haftverhandlung von einer Bestrafung abzusehen oder in flexibler Weise die Strafe entsprechend dem Aufklärungsbeitrag des Täters zu mildern. Daß die Staatsanwaltschaft, wenn sie eine bindliche Zusage über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur mit Zustimmung des Gerichts abgeben kann, erscheint rechstpolitisch wünschenswert. Der Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab, eine dem § 153 Abs. 2 oder § 153 d StPO vergleichbare Regelung vorzuschlagen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu Artikel 1**

Nach dem Gesetzentwurf soll die Möglichkeit des Abschaffens von einer Bestrafung oder einer Milderung der Strafe unter folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

- Es muß eine kriminelle Vereinigung bestehen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Mord, Totschlag, erpresserischem Menschenraub oder Geiselnahme, also schwerster, sämtlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohter Verbrechen gerichtet ist (§ 129 Abs. 7 Nr. 1 StGB).
- Nach § 129 Abs. 7 Nr. 2 StGB muß der Täter einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts — sei es zur Endeckung der Tat, sei es zur Überführung eines oder mehrerer Täter — geleistet oder wesentlich zur Ergreifung der besonderen gefährlichen Rädelsführer oder Hintermänner (vgl. § 129 Abs. 4 StGB) beigebracht haben. Der Gesetzentwurf hebt hervor, daß eine Aufklärung des Täters nur über seinen eigenen Tatbeitrag nicht ausreicht.
- Im konkreten Fall muß ein Ermittlungsnotstand vorgelegen haben (§ 129 Abs. 7 Nr. 3 StGB). In diesem Zusammenhang ist besonders zu berücksichtigen, daß die Aufklärung der Straftaten und die Ergreifung der Täter ein geeignetes Mittel zur Verhinderung weiterer Verbrechen der Mitglieder der kriminellen Vereinigung sind. Der

Sinn der vorgeschlagenen Regelung liegt gerade auch darin, im Interesse der Verhinderung krimineller schwerster Verbrechen für Straftäter einen Anteil zu schaffen, zur Belebung eines Ermittlungsnotstandes beizutragen.

Liegen die in den Nummern 1 bis 3 des § 129 Abs. 7 StGB bezeichneten Voraussetzungen vor, so sollen die in dieser Bestimmung genannten Vergünstigungen für Straftaten nach § 129 StGB und die in Teilheit damit begangenen Straftaten möglich sein. Der Anreiz zur Mitwirkung bei der Tatauklärung ist nur dann wirksam, wenn auch die mit dem Delikt nach § 129 StGB in Teilheit stehender, etwaigen weiteren Straftaten erfallen werden. Insofern sollen auch nicht die Fälle ausgenommen werden, in denen wegen der zu dem Delikt nach § 129 StGB in Teilheit stehenden Straftat lebenslange Freiheitsstrafe angedroht oder verübt ist. Es muß nämlich verhindert werden, daß ein einzelner Mitglieder einer kriminellen Vereinigung andere Mitglieder zur Bergbung solcher schwerster Straftaten veranlassen, um so eine engere Bindung zwischen den Mitgliedern der Vereinigung dadurch herzustellen, daß Ihnen die Möglichkeit, nach dem vorgeschlagenen Gesetz gegen Preisgabe ihres Wissens Strafrecht oder Abschren von der Strafverfolgung zu erlangen, von vornherein abgeschnitten wird.

Bei Straftaten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, soll im übrigen eine Milderung der

Tatstrafe nur nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB möglich sein. Wird daher die an sich verübt lebenslangen Freiheitsstrafe gemildert, so darf sie wegen der Schwere der Tat drei Jahre nicht unterschreiten.

Andere Strafen sollen dagegen nach § 49 Abs. 2 StGB gemildert werden können. Der Unterschied zwischen den für die lebenslange Freiheitsstrafe geltenden Milderungsmöglichkeiten nach § 49 Abs. 1 StGB einerseits und den für andere Strafen geltenden Milderungsmöglichkeiten nach § 49 Abs. 2 StGB andererseits macht auch deutlich, daß in den Fällen, in denen an sich eine lebenslange Freiheitsstrafe verübt ist, nur ausnahmsweise ein völliger Verzicht auf den staatlichen Strafan spruch in Betracht kommen kann.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgeschogene Regelung besonders dringlich ist, soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2
Stellungnahme der Bundesregierung

griffen. Der Gesetzentwurf sieht (unter anderem) die Neuschaffung eines Straftatbestandes vor (§ 129 a StGB), der der Bekämpfung terroristischer Vereinigungen dient. Dieser enthält zum einen gegenüber den Vorschriften des gelösten Rechts erhöhte Strafbestrafungen und soll zum anderen die Möglichkeit schaffen, bei Tätern, die zur Aufklärung von terroristischen Vereinigungen wesentlich beigetragen haben, die Strafe zu mildern oder von Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung im Grundsatz aufge-
fo

- Im Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Strafverfolgung krimineller Vereinigungen, den der Bundesrat in seiner 149. Sitzung am 25. April 1975 beschlossen hat — BR-Drucksache 176/75 (Beschluß) —, legt die Bundesregierung gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 GG ihre Auffassung wie folgt dar: Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates in einem eigenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgeschätzbuschs, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung im Grundsatz aufge-fo

